

werfen scheint. Aus dieser Klärung soll den Vorgesetzten der caritativen Orden Stolz und Kraft ihrer Zukunftsbedeutung erwachsen, den Seelsorgern Zielklarheit und rechte Linie, den Schwestern selber Selbstsicherheit und Trost. Da dieses Anliegen alle caritativen Orden in gleicher Weise angeht, erbitte ich eine freundliche Gegenäußerung und *Stellungnahme* zu obigen Ausführungen, gerade auch dann, wenn jemand anderer Auffassung ist. Es geht ja für uns alle um das Eine, von dem der Apostel sagt, daß es das Größte ist — *die Liebe!*

Pastoralfragen

Wann sind die durch vollkommene Reue getilgten Todsünden zu beichten? Es ist gewiß eine sehr lobenswerte Praxis, die Gläubigen von Zeit zu Zeit zum öfteren Empfang des Bußsakramentes anzuspornen. Wenn aber dieses Ziel mit falschen Beweggründen zu erreichen gesucht wird, so ist das Unternehmen von vornherein abzulehnen.

War da ein Seelsorger, der dem Inhalt nach folgendes predigte: „Die vollkommene Reue nützt dem Sünder nichts, wenn nicht die möglichst baldige Anklage der Sünden in der Beicht hinzukommt. Ja, die Reue ist überhaupt nicht vollkommen ohne den festen Vorsatz, *sobald als möglich zu beichten*. Schlußfolgerung: Wer also z. B. bald nach Ostern eine schwere Sünde begangen hat und nicht etwa vor dem ersten größeren Festtag zur Beicht geht, sondern damit bis zu den nächsten Ostern wartet, lebt das ganze Jahr in der Todsünde, auch wenn er gleich nach seinem Fall vollkommene Reue erweckt hatte. Anwendung: Öftere Beicht.“

Wie kann ein Priester, der doch im Seminar die authentische Lehre der Kirche in sich aufgenommen hat, so daneben schlagen? Man mag sich darüber wundern, es ist aber Tatsache: Schuld daran tragen gewisse veraltete Predigtbücher. So heißt es z. B. in dem noch heute benützten Predigtwerk von Josef Ignaz Klaus, Volkstümliche Predigten, 1905, Bd. 4, S. 24 (Predigt über die Reue): „Wie groß ist die Wirkung der Reue? So groß, daß sie den Menschen rettet und selig macht, selbst dann, wenn er vor seinem Tode, wenn ihm ein Priester oder die Sprache fehlte, keine sakramentale Beicht ablegen könnte, unter der einzigen Bedingung, seine Sünden zu beichten, sobald ihm die Möglichkeit und Gelegenheit dazu geboten ist.“ Und wiederum Seite 47 und 48 (Über die vollkommene Reue): „Stellen wir uns einen Menschen vor, . . . mag er nun auch in Todesgefahr kommen, ohne die Möglichkeit zum Beichten zu haben, so wird er gleichwohl, wenn er eine vollkommene Reue erweckt, auf der Stelle ein Kind Gottes und ein Erbe des Himmels unter der einzigen Bedingung, daß er, sobald er wieder genesen sollte, bei einem Priester zur Ablegung einer Beicht sich stellen muß.“ Auch Lierheimer (Das hl. Bußsakrament in zusammenhängenden Kanzelvorträgen, 1874) läßt an zwei Stellen den Eindruck aufkommen, als sei bei der vollkommenen Reue der Vorsatz, so bald als möglich zu beichten, zur Nachlassung der bereuten Sünde erforderlich (S. 128—129).

In diesen paar Fällen, die aufs Geratewohl aus einer kleinen Bücherreihe ausgewählt wurden, handelt es sich nicht bloß um eine unklare Ausdrucksweise, nein, es wird die möglichst baldige

Beicht eindeutig als Bedingung für die Sündentilgung durch die vollkommene Reue hingestellt. Es ist klar: wer seine seelsorglichen Ermahnungen auf einer solchen Grundlage aufbaut, der kommt notwendigerweise zu den falschen und irreführenden Schlüssen des oben erwähnten Geistlichen. Wie es scheint, hat diese irrtümliche Auffassung von der vollkommenen Reue überhaupt noch eine gewisse Verbreitung, denn Kardinal Billot fand es für angebracht, sie in einer Anmerkung zur These de contritione (wenigstens in der 6. Auflage, 1922) eigens zurückzuweisen als „*praejudicium apud nonnullos hodieum obtinens, in quo reliquia quaedam erroris Baii et Jansenianae doctrinae cernitur*“ (De sacramentis II, pag. 139). Sein Urteil ebenda lautet: „*Nullum est huius sententiae vel probabile fundamentum.*“

Die wahre Lehre der Kirche ist bekannt. Die vollkommene Reue, auch Liebesreue genannt (contritio), gibt dem christlichen Todsünder die Gnade auf der Stelle wieder, noch ehe er das Bußsakrament empfängt. Der Satz ist in dieser Form nicht explicite definiert, bietet aber eine „sichere Lehre“, die „dem Glauben nahe ist“ (Denz. 898 und gegen Baius 1071). Die Begründung liegt in der Erwägung, daß die Liebesreue im Neuen Testament nicht weniger wirksam sein kann als im Alten Testament. Im Alten Testament aber bewirkte sie die Vergebung aller Sünden, also muß dasselbe auch im Neuen Testament geschehen, zumal Christus viel nachdrücklicher als das Alte Testament beteuert: „Wer meine Gebote hat und sie hält, der ist es, der mich liebt. Wer aber mich liebt, den wird mein Vater lieben, und auch ich werde ihn lieben und mich ihm offenbaren“ (Joh 14, 21; vgl. Prov 8, 17). Im Neuen Testament kommt jedoch ein weiteres Element hinzu: Gemäß dem positiven Willen des Herrn müssen alle Todsünden, ganz gleich ob sie schon außerhalb der Beicht getilgt sind oder nicht, der Schlüsselgewalt der Kirche unterworfen werden. Es kann deshalb niemand seine Todsünden vollkommen bereuen, ohne wenigstens implicite das votum sacramenti zu haben. Dieses votum muß erfüllt werden, aber nicht sobald als möglich, sondern erst dann, wenn man durch das göttliche oder kirchliche Gebot genötigt wird, beichten zu gehen, nämlich 1. wenn die jährliche Beichtpflicht drängt, 2. wenn man aus irgendeinem Anlaß die hl. Kommunion empfangen will und 3. in der Sterbestunde oder in einem sonstigen außerordentlichen Notfall. Würde jemand die erste Pflichtbeicht nach Erweckung der vollkommenen Reue über eine Todsünde nicht ablegen oder ablegen, ohne die durch die Reue getilgte Todsünde zu bekennen, dann hätte er natürlich gesündigt, und die alte Pflicht, die betreffende Sünde zu bekennen, würde nur noch drückender. Man kann aber niemals von einem Wiederaufleben dieser Sünde sprechen; als Beleidigung Gottes ist und bleibt sie vergeben.

Man kann nun nicht sagen, die priesterliche Lossprechung der schon verziehenen Sünden sei wertlos, denn 1. wird durch sie die heiligmachende Gnade ex opere operato vermehrt, 2. steigert sie die subjektive Sicherheit der Sündenvergebung, 3. tilgt sie einen weiteren Teil der Sündenstrafen und 4. verleiht sie sakramentale Gnaden zur Besserung des Lebens.

Das sind die richtigen Gründe, die man in der Predigt verwenden soll, um die Gläubigen zur baldigen Beicht nach begangenen und bereuten schweren Sünden anzueifern. Man darf aber nie den Vorsatz, sobald als möglich zu beichten, als *conditio sine qua non* der wahren vollkommenen Reue hinstellen. Im übrigen

sollen wir mehr darauf bedacht sein, den Gläubigen die wunderbaren Wirkungen der vollkommenen Reue recht anschaulich zu erklären und sie anzuleiten, diese oft zu erwecken, auch wenn sie nicht bald beichten gehen können oder wollen.

Kopstal (Luxemburg).

Pfarrer Dr. Paul Kayser.

Trauung vor einem nichtkatholischen Religionsdiener. Die Braut ist katholisch, der Bräutigam evangelisch, will sich aber katholisch trauen lassen und ist mit der katholischen Kindererziehung einverstanden. Die Mutter der Braut bespricht die Angelegenheit mit dem zuständigen Pfarrer, der erklärt, daß einer katholischen Trauung unter diesen Voraussetzungen nichts im Wege stehe. Am Trauungstage stellt sich heraus, daß die Brautleute — bona fide — nichts davon sagten, daß der Bräutigam unbedingt auch auf der evangelischen Trauung besteht. Jetzt muß der Pfarrer die Trauung im letzten Moment absagen. Die Braut ist darüber sehr unglücklich und erklärt, daß sie, wenn sie das früher gewußt hätte, lieber auf die Ehe verzichtet hätte als auf die kirchliche Trauung; jetzt könne sie aber nicht mehr zurück. Die evangelische Trauung findet allein statt.

Die Braut, von der die Rede ist, hat sich wissentlich gegen die Vorschrift des can. 1063, § 1, vergangen, in dem es ausdrücklich verboten ist, daß jene, die mit kirchlicher Erlaubnis eine Mischehe schließen, sich vor oder nach der katholischen Trauung zum nichtkatholischen Religionsdiener begeben, um dort ebenfalls eine religiöse Eheschließungsfeier vornehmen zu lassen. Die Übertretung dieser Vorschrift wird nach can. 2319, § 1, 1, mit der dem Bischof vorbehaltenen Exkommunikation (*latae sententiae*) bestraft. Das war der Braut bekannt. Wie kann die Sache geordnet werden? Die Braut wird sich — ihre Reue kann nicht bezweifelt werden — zum zuständigen Pfarrer begeben, der die katholische Eheschließung bereits eingeleitet hatte. Der Pfarrer muß zunächst vom Ordinarius die Vollmacht zur Lossprechung von der Exkommunikation erbitten. Die Dispens vom *impedimentum mixtae religionis* ist wohl früher bereits gegeben worden, weil schon alles für die Trauung vorbereitet war, und braucht deswegen jetzt nicht neuerdings erbeten zu werden. Wegen des Fehlens der nach can. 1094 vorgeschriebenen Form der Eheschließung war die Trauung vor dem evangelischen Pfarrer nicht gültig. Darum muß die Ehe in der vorgeschriebenen kirchlichen Form neuerdings geschlossen werden (can. 1137). Bevor diese katholische Eheschließungsform nachgeholt wird, müßte, falls es noch nicht geschehen wäre, der Pfarrer sich eine schriftliche Erklärung über die katholische Kindererziehung und die Gewährung der vollkommenen Gewissensfreiheit dem katholischen Teile gegenüber (Kautelen) geben lassen.

Krems a. d. Donau.

Univ.-Dozent Dr. Franz König.

Wie lautet das sechste Gebot? In einer Glaubensstunde für junge Männer wurde bei der Debatte die Frage gestellt: „Wann wurde das sechste Gebot: ‚Du sollst nicht ehebrechen‘ umgeändert in das Gebot: ‚Du sollst nicht Unkeuschheit treiben?‘ Christus selbst hat doch das Gebot nur so ausgesprochen: ‚Du sollst nicht ehebrechen.‘“

Diese Anfrage will, wie es scheint, ausdrücken, daß die heute allgemein gebräuchliche Formulierung des sechsten Gebotes „Du sollst nicht Unkeuschheit treiben“ eine willkürliche Abänderung darstelle. Und doch ist diese Form voll gerechtfertigt!